



Foto: HFUK/Jürgen Kalweit

Gehörschutz

Im Feuerwehrdienst kann es zu hohen Lärmbelastungen kommen. Da Schäden am Gehör irreversibel sind, müssen präventiv geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Ohr zu schützen.

Jeder Angehörige einer Feuerwehr kennt Lärm: Das Martinshorn tönt, Pumpen oder Stromaggregate laufen auf Hochtouren. Die Lärmquellen mischen sich zu einem hohen Lärmpegel für die Einsatzkräfte. Dies erschwert die Kommunikation und kann zu Fehlinformationen führen.

Doch welche Folgen kann die Lärmeinwirkung auf den Menschen haben? Lärm kann Stress verursachen und zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Er kann Auslöser für Schwerhörigkeit sein. Diese ist in Deutschland die häufigste anerkannte Berufskrankheit. Als Unfall wird hingegen z. B. ein Knalltrauma infolge einer Explosion betrachtet.

Gefahr von Gehörschäden

Das Ohr des Menschen ist pausenlos Geräuschen ausgesetzt, wobei das persönliche Lärmempfinden individuell ist. Als Lärm bezeichnet man den Schall, der durch seine Lautstärke und Gestaltung für den Menschen belastend wirkt. In manchen Situationen wird schon das Tropfen eines Wasserhahnes als störend empfunden.

Ein normales Gespräch hat eine Lautstärke von rund 60 dB, bei einer benzinbetriebenen Motorkettensäge liegt der Geräuschpegel in der Regel bei rund 110 dB, je nach Modell und Hersteller. Die Schmerzgrenze beim Menschen ist mit 120 dB erreicht. Wobei die Zunahme um je 10 dB einer Verdopplung der Lautstärke entspricht.

In der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist ein Grenzwert von 85 dB als Mittelwert für einen Tages-Lärmexpositionspegel festgelegt. In diesem Bereich darf acht Stunden gearbeitet werden. Ist der Lärmpegel höher als dieser Wert, verringert sich die zulässige Einwirkzeit entsprechend. Bereits bei Pegeln ab 80 dB soll auf die Benutzung der bereitgestellten Gehörschützer hingewirkt werden. Bei 110 dB kann eine Schädigung des ungeschützten Gehörs schon nach wenigen Minuten einsetzen.

Ist das Gehör durch eine hohe Schalleinwirkung geschädigt worden, ist dies dauerhaft und irreversibel. Die überreizten Gehörzellen sterben ab und erholen sich nicht mehr. Hinzu kann noch ein Tinnitus kommen, der die Lebensqualität zusätzlich einschränkt.

Präventive Schritte

Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. Die Exposition verringern oder verhindern können u. a. abweichende Arbeitsverfahren, geräuscharme oder alternative Arbeitsmittel (Tragkraftspritze mit Otto- statt Zweitaktmotor), Maßnahmen zur Luftschallminderung (Abschirmung oder Kapselung), regelmäßige Wartung der Schallquellen (abschmieren, Verschleißteile tauschen) oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung durch Begrenzung von Dauer und Ausmaß der Exposition. Führungskräfte sollen den

Kräfteinsatz bei lauten Tätigkeiten gering halten und unbeteiligte Kräfte außerhalb des Gefahrenbereichs warten lassen.

Der richtige Gehörschutz

Laut DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ hat die Unternehmerin/der Unternehmer (hier: der Träger der Feuerwehr) Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich zur „normalen“ Einsatzkleidung spezielle Persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Dies bedeutet, dass gegebenenfalls der passende Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden muss. Über die Art des Schutzes lässt sich pauschal keine Aussage machen, da die Einsatzszenarien situativ zu betrachten sind. Um eine Akzeptanz für Gehörschutz bei den Trägern zu erreichen, muss neben der Eignung auch auf Tragekomfort und Ergonomie geachtet werden.

Bei Arbeiten mit der Motorsäge wird als Mindestanforderung das Tragen des Feuerwehrhelms mit Gesichtsschutz empfohlen (Kapitel C 18, DGUV-Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“). Effektiver ist jedoch ein Kombinationshelm mit Kapselgehörschutz und Gesichtsschutz aus Gittergewebe.

Für eine kurzfristige Anwendung eignen sich u. a. Gehörschutzstöpsel. Sie haben den Nachteil, dass sie leicht verkehrt eingesetzt werden können, wenn sie nicht tief genug in den Gehörgang gesteckt werden. Gerade im Feuerwehreinsatz verschmutzen sie leicht, da sie mit den Fingern zusammengedrückt werden müssen und wenn sie ohne Schutz in den Jacken getragen werden.

Soll Gehörschutz beschafft werden, ist der Anhang 13 der DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ ein anerkannter Leitfaden. Ausführliche Hinweise findet man in der DGUV-Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“.

Fazit

Das Tragen von passendem Gehörschutz im Feuerwehrdienst ist ab einem gewissen Lärmpegel unerlässlich. Die Ausrüstung muss bei Bedarf vom zuständigen Träger der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Eine Unterweisung in die korrekte Benutzung des Schutzes sowie Wartung und Pflege sind unerlässlich, um Anwendungsfehler zu vermeiden.

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Selbstverständlichkeit: Aufgrund des hohen Geräuschpegels von rund 110 dB hat sich bei Arbeiten mit der Motorsäge der Kapselgehörschutz am Motorsägenhelm durchgesetzt.



Foto: HFUK/Jürgen Kalweit

Gehörschutz: Es gibt unterschiedliche Arten von Gehörschutzstöpseln. Die richtige Anwendung ist zu schulen und zu üben.